

8. Gebührenverordnung zum Bremer Informationsfreiheitsgesetz

Nach § 10 Absatz 1 und 3 Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BreMIFG) hat die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller im Falle der Stattgabe ihres beziehungsweise seines Informationszugangsantrags grundsätzlich Verwaltungsgebühren für Personal- sowie Sachaufwand und in allen Fällen die tatsächlich angefallenen Verwaltungsauslagen, etwa für Kopien, Porto et cetera, zu tragen. Auf die anfallenden Kosten – Gebühren und Auslagen – und deren voraussichtliche Höhe ist die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller frühestmöglich hinzuweisen, § 3 Gebührenordnung zum BreMIFG (InfFrGebVO). Im Hinblick auf die Kostenerhebung wies der Landesgesetzgeber in der Begründung zu § 10 BreMIFG ausdrücklich darauf hin, dass „die Frage der Kosten eine wesentliche Entscheidung über die Effektivität eines Informationsanspruchs ist.“ Die anfallenden Kosten sind daher realistisch abzuschätzen und mitzuteilen, keinesfalls darf – wie in wenigen Einzelfällen wohl geschehen – die Kostenankündigung als Mittel zur Abwehr als lästig empfundener Informationszugangsanträge missbraucht werden.

Die Fälle, in denen Gebühren anfallen, sowie die Höhe der Gebühren bestimmen sich im Einzelnen nach der InfFrGebVO. Der Gebührenrahmen erstreckt sich von null bis 500 Euro, wobei der Maximalbetrag nur bei einem außergewöhnlich hohen Aufwand – mehr als 8 Stunden – in Rechnung gestellt werden kann. Im Übrigen kann im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses an einer begehrten Information die Gebühr um 50 Prozent ermäßigt beziehungsweise sogar von einer Erhebung von Gebühren (nicht von Auslagen!) insgesamt abgesehen werden, (§ 2 InfFrGebVO). Um diese Ermäßigungs- beziehungsweise Befreiungsmöglichkeit für die Verwaltungsmitarbeiterinnen oder Verwaltungsmitarbeiter in der täglichen Arbeit handhabbar zu machen und eine einheitliche Verwaltungspraxis sicherzustellen, wäre es wünschenswert, im Wege gleichlautender Verwaltungsvorschriften in allen Ressorts zumindest exemplarisch einige Tatbestände festzulegen, in denen regelmäßig eine Gebührenermäßigung beziehungsweise eine Gebührenbefreiung vorzunehmen ist.

Nach unseren Erkenntnissen werden – von einigen wenigen Ausnahmefällen abgesehen – sehr maßvoll Kosten für die Bearbeitung von Informationszugangsanträgen in Rechnung gestellt, nicht selten wohl sogar auf Kostenerhebungen verzichtet.